



## **Allgemeine Geschäftsbedingungen**

**excodata GmbH**  
Hirschstettner Straße 19  
1220 Wien

E-Mail: [office@excodata.com](mailto:office@excodata.com)

**Stand per 24.05.2018**

## **1. Vertragsumfang, Geltungsbereich und Gültigkeit**

- 1.1. Das Unternehmen excodata GmbH, mit Sitz in Wien, Österreich (FN 455990 z) bietet als Auftragnehmer ("**AN**" oder "**excodata**") unter anderem auf [www.excodata.com](http://www.excodata.com) (die "**Website**") Dienstleistungen im Bereich Softwareentwicklung und Eigenentwicklungen von Softwareprogrammen, sowie Dienstleistungen in der Anwendung und Erweiterung dieser, an.
- 1.2. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen ("**AGB**") gelten für alle Geschäftsbeziehungen – Dienstleistungen und Lieferungen – zwischen excodata und dem Auftraggeber ("**AG**"), welche gemeinsam als Vertragsparteien bezeichnet werden.
- 1.3. Die Bestimmungen dieser AGB können von excodata jederzeit ohne Angabe von Gründen geändert werden und treten jeweils mit deren Veröffentlichung in Kraft.
- 1.4. Sofern in diesen AGB von "Verbrauchern" die Rede ist, sind dies natürliche Personen, bei welchen die Bestellungen bei dem AN nicht einer gewerblichen, selbständigen oder freiberuflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann, ein Geschäft also nicht zum Betrieb ihres Unternehmens gehört.
- 1.5. Sofern in diesen AGB von "Unternehmern" die Rede ist, sind dies natürliche oder juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, für die das Geschäft zum Betrieb ihres Unternehmens gehört. Die Abgrenzung zwischen Verbraucher und Unternehmer wird im Sinne des österreichischen Konsumentenschutzgesetzes (KschG) vorgenommen.
- 1.6. AG im Sinne dieser AGB sind sowohl Verbraucher als auch Unternehmer.
- 1.7. Einkaufsbedingungen des AG werden für das gegenständliche Rechtsgeschäft und die gesamte Geschäftsbeziehung ausgeschlossen.
- 1.8. Im Falle der Leistungen für Dienstleistungen und Softwareentwicklung sind die Aufträge und Vereinbarungen erst dann rechtsverbindlich, wenn sie vom AN als auch vom AG schriftlich und firmengemäß gezeichnet werden und verpflichten nur in dem in der Auftragsbestätigung angegebenen Umfang, sofern nicht gesondert vereinbart. Angebote sind grundsätzlich freibleibend.

## **2. Leistung und Vertragsabschluss (Online-Handel, Handel)**

- 2.1. Alle auf der Website angegebenen Preise stellen ausschließlich eine unverbindliche Online-Preisliste und somit kein verbindliches Angebot an den AG dar.
- 2.2. Bestellungen über die Website ("**Bestellungen**") durch den AG, sowie die Absendung von Bestellungen in schriftlicher und digitaler Form, gelten ausschließlich als Angebot zum Abschluss eines Kaufvertrages. Der AN behält sich das Recht vor, Aufträge – sofern noch keine Zahlung erfolgt ist – ohne Angabe von Gründen abzuweisen.
- 2.3. Nach Prüfung bzw. Verarbeitung der Bestellung durch den AN erhält der AG ein Bestätigungs-E-Mail ("**Auftragsbestätigung**"), unabhängig von der Verfügbarkeit des Produkts oder der Produkte, mit der die

Annahme der Bestellung bestätigt wird. Mit der Zustellung der Auftragsbestätigung kommt der Kaufvertrag endgültig zustande.

- 2.4. Im Falle von Bestellungen mit der Zahlungsart "Vorauszahlung" (per Banküberweisung) erhält der AG ebenfalls eine Auftragsbestätigung, jedoch mit Angabe der Bankverbindung des AN, an welche die Vorauszahlung zu leisten ist, mit einer genauen Angabe des zu bezahlenden Betrages. Sollte binnen 7 Werktagen ab Tätigung der Bestellung keine Leistung der Vorauszahlung getätigt worden sein, behält sich der AN das Recht vor, die Bestellung zu stornieren und allfällig reservierte Waren anderen AG zugänglich zu machen.
- 2.5. Bei Versand der Bestellung bzw. Waren, mit Ausnahme des Versands von Lizenzprodukten per E-Mail, erhält der AG eine Versandbestätigung an die vom AG im Bestellformular angegebene E-Mail-Adresse, welche auch eine Kopie der Rechnung (PDF-Format) sowie, falls verfügbar, Informationen zu notwendigen Paketdaten der Bestellung und dem Frachtführer, enthält.

### **3. Leistung und Vertragsabschluss (Dienstleistungen und Softwareentwicklung)**

- 3.1. Die Ausarbeitung individueller Organisationskonzepte und Programme erfolgt nach Art und Umfang der vom AG zum Projektstart vollständig zur Verfügung gestellten bindenden Informationen, Unterlagen und Hilfsmittel bzw. der gemeinsam mit dem AN schriftlich erhobenen und festgehaltenen Daten für den Projektstart. Dazu zählen auch praxisgerechte Testdateien sowie Testmöglichkeiten in ausreichendem Ausmaß, die der AG zeitgerecht, in der Normalarbeitszeit und auf seine Kosten zur Verfügung stellt. Wird vom AG bereits auf der zum Test zur Verfügung gestellten Anlage bzw. dem zum Test zur Verfügung gestellten System bzw. etwaigen Testversionen von Softwareprodukten im Echtbetrieb gearbeitet, liegt die Verantwortung für die Sicherung der Echtdaten beim AG. Für etwaige Datenverluste während des Testbetriebs kann gegenüber dem AN kein Haftungsanspruch geltend gemacht werden.
- 3.2. Grundlage für die Erstellung von Individualprogrammen ist die schriftliche Leistungsbeschreibung, die der AN gegen Kostenberechnung aufgrund der ihm zur Verfügung gestellten Unterlagen und Informationen bzw. der gemeinsam mit dem AN schriftlich erhobenen und festgehaltenen Unterlagen und Informationen ausarbeitet bzw. dem AG zur Verfügung stellt. Diese Leistungsbeschreibung ist vom AG auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen, mit seinem Zustimmungsvermerk zu versehen und firmenmäßig zu zeichnen. Später auftretende Änderungswünsche können zu gesonderten Termin- und Preisvereinbarungen führen.
- 3.3. Individuell erstellte Software bzw. Programmadaptierungen bedürfen für das jeweils betroffene Programmpaket einer Programmabnahme spätestens vier Wochen ab Lieferung durch den AG. Diese wird im Bedarfsfall in einem Protokoll vom AG bestätigt. (Prüfung auf Richtigkeit und Vollständigkeit anhand der vom AN akzeptierten Leistungsbeschreibung mittels der unter Punkt 3.2. angeführten zur Verfügung gestellten Testdaten). Lässt der AG den Zeitraum von vier Wochen ohne Programmabnahme verstreichen, so gilt die gelieferte Software mit dem Enddatum des genannten Zeitraums als abgenommen. Bei Einsatz der Software im Echtbetrieb durch den Auftraggeber gilt die Software jedenfalls als abgenommen.

Abweichungen von der schriftlich vereinbarten Leistungsbeschreibung ("**Mängel**"), sind vom AG ausreichend dokumentiert dem AN innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Bestellung zu melden, der um

raschest mögliche Mängelbehebung bemüht ist. Liegen schriftlich gemeldete, wesentliche Mängel vor, das heißt, dass der Echtbetrieb nicht begonnen oder fortgesetzt werden kann, so ist nach Mängelbehebung eine neuerliche Abnahme erforderlich.

Der AG ist nicht berechtigt, die Abnahme von Software wegen unwesentlicher Mängel abzulehnen.

- 3.4. Bei Bestellung von Bibliotheks- (Standard-)Programmen bestätigt der AG mit der Bestellung die Kenntnis des Leistungsumfanges der bestellten Programme.
- 3.5. Sollte sich im Zuge der Arbeiten herausstellen, dass die Ausführung des Auftrages gemäß Leistungsbeschreibung tatsächlich oder juristisch unmöglich ist, ist der AN verpflichtet, dies dem AG sofort anzuzeigen. Ändert der AG die Leistungsbeschreibung nicht dahingehend bzw. schafft die Voraussetzung, dass eine Ausführung möglich wird, kann der AN die Ausführung ablehnen. Ist die Unmöglichkeit der Ausführung die Folge eines Versäumnisses des AG oder einer nachträglichen Änderung der Leistungsbeschreibung durch den AG, ist der AN berechtigt, vom Auftrag zurückzutreten. Die bis dahin für die Tätigkeit des AN angefallenen Kosten und Spesen sowie allfällige Abbaukosten sind vom AG zu ersetzen.
- 3.6. Ein Versand von Programmträgern, Dokumentationen und Leistungsbeschreibungen erfolgt auf Kosten und Gefahr des AG. Darüber hinaus vom AG gewünschte Schulung(en) und Erklärungen werden gesondert in Rechnung gestellt. Versicherungen erfolgen nur auf Wunsch des AG.
- 3.7. Der AN ist auf eigenes Risiko ermächtigt, andere Unternehmen mit der Erbringung von Leistungen aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis zu beauftragen. Ein unmittelbares Vertragsverhältnis zwischen AG und dem vom AN beauftragten Subauftragnehmer kommt dadurch nicht zustande, es sei denn, der AG hätte den AN angewiesen, den Subunternehmer in seinem Namen zu beauftragen. In letzterem Fall haftet der AN nur für Auswahlverschulden, es sei denn, der AG hätte ihn zur Wahl eines bestimmten weiteren Auftragnehmers angewiesen. Der AN ist berechtigt, sich zur Erfüllung seiner Verpflichtungen ganz oder teilweise Dritter zu bedienen.
- 3.8. Der AN ist berechtigt, die zur Erbringung der Dienstleistungen eingesetzten Einrichtungen nach freiem Ermessen zu ändern, wenn keine Beeinträchtigung der Dienstleistungen zu erwarten ist.
- 3.9. Leistungen durch den AN, die vom AG über den jeweils vereinbarten Leistungsumfang hinaus in Anspruch genommen werden, werden vom AG nach tatsächlichem Personal- und Sachaufwand zu den jeweils beim AN gültigen Sätzen vergütet. Dazu zählen insbesondere Leistungen außerhalb der beim AN üblichen Geschäftszeit, das Analysieren und Beseitigen von Störungen und Fehlern, die durch unsachgemäße Handhabung oder Bedienung durch den AG oder sonstige nicht vom AN zu vertretende Umstände entstanden sind. Ebenso sind Schulungsleistungen grundsätzlich nicht in den Dienstleistungen enthalten und bedürfen einer gesonderten Vereinbarung.

#### **4. Eigentumsvorbehalt**

excodata behält sich das Eigentum an den gelieferten Waren sowie Lizenzen und am Nutzungsrecht bis zur vollständigen Bezahlung aller zustehenden und noch entstehenden Forderungen, gleich aus welchem Rechtsgrund, vor. Die Waren bleiben somit bis zur vollständigen Bezahlung im Eigentum des AN, wobei

der AN bei Zahlungsverzug oder allfälligen vertragswidrigem Verhalten berechtigt ist, den gelieferten Gegenstand zurückzuverlangen. Der AG ist in diesem Fall zur Herausgabe verpflichtet.

## **5. Preise, Steuern und Gebühren**

- 5.1. Alle Preise verstehen sich in Euro. Sie gelten nur für den vorliegenden Auftrag. Die genannten Preise verstehen sich ab Geschäftssitz bzw. -stelle des AN.
- 5.2. Die Kosten von Programmträgern (z.B. CDs, Magnetbänder, Magnetplatten, USB-Sticks, usw.) sowie allfällige Vertragsgebühren werden gesondert in Rechnung gestellt.
- 5.3. In der Kommunikation mit Unternehmern verstehen sich die Preise stets in Euro exklusive der gesetzlich vorgeschriebenen Umsatzsteuer.
- 5.4. Bei Bibliotheks- (Standard-)Programmen gelten die am Tag der Lieferung gültigen Listenpreise. Bei allen anderen Dienstleistungen (Organisationsberatung, Programmierung, Einschulung, Umstellungsunterstützung, telefonische Beratung, usw.) wird der Arbeitsaufwand zu den am Tag der Leistungserbringung gültigen Sätzen verrechnet. Abweichungen von einem dem Vertragspreis zugrundeliegenden Zeitaufwand, der nicht vom AN zu vertreten ist, wird nach tatsächlichem Anfall berechnet.
- 5.5. Für Dienstleistungen, die in den Geschäftsräumen des AN erbracht werden können, jedoch auf Wunsch des AG ausnahmsweise bei diesem erbracht werden, trägt der AG die Kosten für Fahrt-, Aufenthalt und Wegzeit für die mit der Ausführung der Dienstleistung beauftragten Personen des AN.
- 5.6. Die Kosten für Fahrt-, Tag- und Nächtigungsgelder werden dem AG gesondert nach den jeweils gültigen Sätzen in Rechnung gestellt. Wegzeiten gelten als Arbeitszeit.
- 5.7. Der AN behält sich das Recht vor etwaige Preiserhöhungen durchzuführen (auch bei Bestehen eines längerfristigen Vertrages). Diese Preiserhöhungen werden dem AG – sofern ein laufender Vertrag davon betroffen ist – mit einer Mindestvorlaufzeit von 4 Wochen bekannt gegeben. Die Preiserhöhungen fließen auch in bestehende Verträge ein. Wird die Preiserhöhung durch den AG nicht akzeptiert, gelten laufende, dadurch betroffene, Verträge als gekündigt.

## **6. Liefertermine (Online-Handel, Handel)**

- 6.1. Sollten in ein und derselben Bestellung Produkte beziehungsweise Waren mit unterschiedlicher Verfügbarkeit (Teilverfügbarkeit) enthalten sein, so wird der Versand erst durchgeführt, sobald sämtliche Produkte oder Waren der Bestellung verfügbar sind. Ausgenommen hiervon sind Bestellungen mit dem Vermerk "Teillieferung", da der AG hiermit einer Teillieferung zustimmt.
- 6.2. Für die Lieferung ist dem AN die Wahl eines geeigneten Frachtführers freigestellt. Erfüllungsort für alle Warenbestellungen ist der Firmenstandort des AN (Wien). Die Lieferung erfolgt im Normalfall innerhalb von 48 Stunden (werktags), bei Vorauszahlung jedenfalls spätestens 7 Tage nach Erhalt des vollständigen Betrags der Bestellung.

- 6.3. Soweit eine Lieferung an den AG nicht möglich ist, trägt der AG die Kosten für den erfolglosen Zustellungsversuch.
- 6.4. Sollte eine Lieferung vereinbart worden sein und vom AG ungerechtfertigt die Annahme einer Bestellung verweigert werden, wird der AG mit den gesamten Versandkosten, gegebenenfalls Nachnahmegebühren, Rücksendespesen und einer Bearbeitungsgebühr belastet.
- 6.5. Äußerlich erkennbare Transportschäden müssen umgehend bei Anlieferung der Bestellung beim AG dem Paketboten angezeigt werden. Abgesehen von einer allfälligen Haftung des Transportunternehmens haftet der AN jedenfalls subsidiär für sämtliche Transportschäden, sofern sie entsprechend nachgewiesen werden.

## **7. Liefertermine (Dienstleistungen und Softwareentwicklung)**

- 7.1. Der AN ist bestrebt, die vereinbarten Termine der Erfüllung (Fertigstellung) möglichst genau einzuhalten.
- 7.2. Die angestrebten Erfüllungstermine können nur dann eingehalten werden, wenn der AG zu den vom AN angegebenen Terminen alle notwendigen Arbeiten und Unterlagen vollständig, insbesondere die von ihm akzeptierte Leistungsbeschreibung lt. Punkt 3.3. zur Verfügung stellt und seiner Mitwirkungsverpflichtung im erforderlichen Ausmaß nachkommt.
- 7.3. Lieferverzögerungen und Kostenerhöhungen, die durch unrichtige, unvollständige oder nachträglich geänderte Angaben und Informationen bzw. zur Verfügung gestellte Unterlagen entstehen, sind vom AN nicht zu vertreten und können nicht zum Verzug des AN führen. Daraus resultierende Mehrkosten trägt der AG.

## **8. Zahlung (Online-Handel, Handel)**

- 8.1. Die Bezahlung seitens des AG kann durch Vorauszahlung auf das Bankkonto des AN erfolgen. Die Details zur Abwicklung der jeweiligen Zahlungsart werden dem AG gegebenenfalls auf der Website zur Verfügung gestellt und auf der Auftragsbestätigung ausgedruckt. Bei Bestellungen mit der Kondition "Vorauszahlung" erfolgt der Versand erst nach vollständigem Geldeingang beim AN. Bei erstmaligen Bestellungen wird grundsätzlich und ausnahmslos die Zahlungsweise „Vorauszahlung“ herangezogen. Die ab der 2. Bestellung geltenden Zahlungskonditionen gelten laut Vereinbarung zwischen AN und AG, wobei sich der AG das Recht vorbehält die Zahlungsweise vorzugeben.

## **9. Zahlung (Dienstleistungen und Softwareentwicklung)**

- 9.1. Die vom AN gelegten Rechnungen inklusive Umsatzsteuer sind spätestens 7 Tage ab Fakturerhalt ohne jeden Abzug und spesenfrei, sofern nicht gesondert zwischen den Vertragsparteien vereinbart, zahlbar. Für Teilrechnungen gelten die für den Gesamtauftrag festgelegten Zahlungsbedingungen analog.
- 9.2. Bei Aufträgen, die mehrere Einheiten (z.B. Programme und/oder Schulungen, Realisierungen in Teilschritten) umfassen, ist der AN berechtigt, nach Lieferung jeder einzelnen Einheit oder Leistung

Rechnung zu legen.

- 9.3. Die Einhaltung der vereinbarten Zahlungstermine bildet eine wesentliche Bedingung für die Durchführung der Lieferung bzw. Vertragserfüllung durch den AN. Die Nichteinhaltung der vereinbarten Zahlungen berechtigen den AN, die laufenden Arbeiten einzustellen und vom Vertrag zurückzutreten. Alle damit verbundenen Kosten sowie der Gewinnentgang sind vom AG zu tragen. Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen im banküblichen Ausmaß verrechnet. Bei Nichteinhaltung zweier Raten bei Teilzahlungen ist der AN berechtigt, Terminverlust in Kraft treten zu lassen und übergebene Akzente fällig zu stellen.
- 9.4. Der AG ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen nicht vollständiger Gesamtlieferung, Garantie- oder Gewährleistungsansprüchen oder Bemängelungen zurück zu halten.

## **10. Urheberrecht und Nutzung**

- 10.1. Alle Urheberrechte an den vereinbarten Leistungen (Programme, Dokumentationen, etc.) stehen dem AN bzw. dessen Lizenzgebern zu. Der AG erhält ausschließlich das Recht, die Software nach Bezahlung des vereinbarten Entgelts ausschließlich zu eigenen Zwecken, nur für die im Vertrag spezifizierte Hardware und im Ausmaß der erworbenen Anzahl Lizenzen für die gleichzeitige Nutzung auf mehreren Arbeitsplätzen zu verwenden. Durch den gegenständlichen Vertrag wird lediglich eine Werknutzungsbewilligung erworben. Eine Verbreitung durch den AG ist gemäß Urheberrechtsgesetz ausgeschlossen. Durch die Mitwirkung des AG bei der Herstellung der Software werden keine Rechte über die im gegenständlichen Vertrag festgelegte Nutzung erworben. Jede Verletzung der Urheberrechte des AN zieht Schadensersatzansprüche nach sich, wobei in einem solchen Fall volle Genugtuung zu leisten ist.
- 10.2. Die Anfertigung von Kopien für Archiv- und Datensicherungszwecke ist dem AG unter der Bedingung gestattet, dass in der Software kein ausdrückliches Verbot des Lizenzgebers oder Dritter enthalten ist, und dass sämtliche Copyright- und Eigentumsvermerke in diese Kopien unverändert mit übertragen werden.
- 10.3. Sollte für die Herstellung von Interoperabilität der gegenständlichen Software die Offenlegung der Schnittstellen erforderlich sein, ist dies vom AG gegen Kostenvergütung beim AN zu beauftragen. Kommt der AN dieser nicht nach und erfolgt eine Dekompilierung gemäß Urheberrechtsgesetz, sind die Ergebnisse ausschließlich zur Herstellung der Interoperabilität zu verwenden. Missbrauch hat Schadenersatz zur Folge.
- 10.4. Kennzeichen und Urheberrechtsvermerke dürfen weder beseitigt noch verändert werden und müssen gegebenenfalls auch auf Kopien vermerkt werden.
- 10.5. Es ist insbesondere nicht gestattet, die Softwareprodukte zu vervielfältigen, zu verbreiten oder Dritten zur Nutzung zu überlassen, sei es entgeltlich oder unentgeltlich. Dies gilt auch dann, wenn mit der Einwilligung des AN diese Produkte verändert, bearbeitet oder mit anderen Produkten (z.B. durch sog. Schnittstellensoftware) in Verbindung gebracht werden.

## **11. Rücktrittsrecht**

- 11.1. Für den Fall der Überschreitung einer vereinbarten Lieferzeit aus alleinigem Verschulden oder

rechtswidrigem Handeln des AN ist der AG berechtigt, mittels eingeschriebenen Briefes an excodata GmbH, Hirschstettner Straße 19, 1220 Wien *office@excodata.com* vom betreffenden Auftrag zurückzutreten, wenn auch innerhalb einer angemessenen Nachfrist die vereinbarte Leistung in wesentlichen Teilen nicht erbracht wird und den AG daran kein Verschulden trifft.

- 11.2. Höhere Gewalt, Arbeitskonflikte, Naturkatastrophen und Transportsperren sowie sonstige Umstände, die außerhalb der Einflussmöglichkeit des Auftragnehmers liegen, entbinden den AN von der Lieferverpflichtung bzw. gestatten ihm eine Neufestsetzung der vereinbarten Lieferzeit.
- 11.3. Stornierungen durch den AG sind nur mit schriftlicher Zustimmung des AN möglich. Ist der AN mit einem Storno einverstanden, so hat er das Recht, neben den erbrachten Leistungen und aufgelaufenen Kosten eine Stornogebühr in der Höhe von 30% des noch nicht abgerechneten Auftragswertes des Gesamtprojektes zu verrechnen.

## **12. Widerrufsrecht**

- 12.1. Wenn der Kaufvertrag unter ausschließlicher Zuhilfenahme fernkommunikationstauglicher Mittel, wie in § 5a Abs. 2 KSchG (Konsumentenschutzgesetz) beschrieben, zustande kommt, kann der Verbraucher seine Bestellung innerhalb von vierzehn Tagen ab Erhalt der Ware oder Bestellung der Dienstleistung, ohne Angabe von Gründen in Textform (E-Mail, Brief, Fax) oder durch Rücksendung der Ware widerrufen.
- 12.2. Der AG kann dafür das folgendes Muster-Widerrufsformular verwenden: Um das Widerrufsrecht auszuüben muss der Verbraucher den Widerruf des Vertrages mittels einer eindeutigen Erklärung gegenüber excodata erklären. Die 14-tätige Widerrufsfrist beginnt mit dem Tag des Eingangs der Ware beim Verbraucher. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung des schriftlichen Widerrufs an:

excodata GmbH  
Hirschstettner Straße 19  
1220 Wien  
E-Mail: *office@excodata.com*

Der Widerruf des Vertrages kann auch durch die Verwendung des folgendes Muster-Widerrufsformulars geltend gemacht werden:



Muster-Widerrufsformular:

- An excodata GmbH, Hirschstettner Straße 19, 1220 Wien oder office@excodata.com

Hiermit widerrufe(n) ich/wir (\*) den von mir/uns (\*) abgeschlossenen Vertrag über den Kauf der folgenden Waren (\*)/

- Bestellt am (\*)/erhalten am (\*)
- Name des/der Verbraucher(s)
- Anschrift des/der Verbraucher(s)
- Datum

---

(\*) Unzutreffendes streichen

12.3. Vom Widerrufsrecht ausgeschlossen sind folgende Geschäftsfälle:

- Kaufverträge über Produkte, die nach AG-Spezifikationen individuell angefertigt werden und eindeutig auf persönliche Bedürfnisse zugeschnitten sind (im Besonderen PC-Systeme und Notebooks nach dem BTO-Prinzip (Build-To-Order))
- Kaufverträge, bei denen an die erworbenen Waren auch Dienstleistungen gekoppelt sind (z.B. Installation beim AN erworbener Software auf ebenfalls beim AN gekauften PC Systemen)
- Dienstleistungsverträge, mit deren Ausführung bestellungsgemäß dem Verbraucher gegenüber innerhalb von 7 Werktagen ab Vertragsabschluss begonnen wird
- Kaufverträge über Software, sofern die gelieferten Waren entsiegelt wurden.
- Kaufverträge über digital übermittelte Software (Lizenzen)
- Jegliche Dienstleistungen im Bereich Individualsoftware und Software

12.4. Im Fall des wirksamen Widerrufs sind beiderseits empfangene Leistungen Zug um Zug zurückzustellen und gegebenenfalls gezogene Nutzungen herauszugeben. Wenn der AG den Vertrag widerruft, hat excodata ihm alle Zahlungen, die excodata von ihm erhalten hat, unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über den Widerruf des Vertrages bei excodata eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwendet excodata, im Falle der Rückzahlung dasselbe Zahlungsmittel, welches der AG bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt hat.

12.5. Kann der Verbraucher die empfangene Ware nicht, nur teilweise oder in verschlechtertem Zustand zurückgeben, muss er Wertersatz leisten. Dies gilt nicht, wenn die Verschlechterung der Ware ausschließlich auf deren Prüfung - wie sie etwa in den Geschäftsräumlichkeiten von Stuparek Informatik möglich gewesen wäre - zurückzuführen ist. Der Verbraucher kann die Wertersatzpflicht vermeiden, indem er die Ware nicht wie sein Eigentum in Betrieb nimmt und alles unterlässt, was den Wert beeinträchtigen kann. Es gilt nach § 5g Abs 2 KSchG als vereinbart, dass der Verbraucher die Kosten des Rücktransports, unabhängig vom Wert der Sache, zu tragen hat, wenn die gelieferte Ware der bestellten entspricht.

Die bereits erbrachten und somit endgültig nicht dem Widerruf unterliegenden Dienstleistungen (Zusammenbau bzw. Zerlegung von Komponenten eines PC, Installation und Lizenzvergabe von Software) vermindern entsprechend den zur Rückerstattung an den AG gelangenden Kaufpreis bzw. werden dem AG bei Annahmeverweigerung in Rechnung gestellt und als offene Forderung behandelt werden.

### **13. Gewährleistung, Wartung und Änderungen**

- 13.1. Mängelrügen sind nur gültig, wenn sie reproduzierbare Mängel betreffen und wenn sie innerhalb von 4 Wochen nach Lieferung der vereinbarten Leistung bzw. Individualsoftware nach Programmabnahme gemäß Punkt 3.4. schriftlich dokumentiert erfolgen. Im Falle der Gewährleistung hat Verbesserung jedenfalls Vorrang vor Preisminderung oder Wandlung. Bei gerechtfertigter Mängelrüge werden die Mängel in angemessener Frist behoben, wobei der G dem AN alle zur Untersuchung und Mängelbehebung erforderlichen Maßnahmen ermöglicht.  
Die Vermutung der Mangelhaftigkeit gem. § 924 ABGB gilt als ausgeschlossen.
- 13.2. Korrekturen und Ergänzungen, die sich bis zur Übergabe der vereinbarten Leistung aufgrund organisatorischer und programmtechnischer Mängel, welche vom AN zu vertreten sind, als notwendig erweisen, werden kostenlos vom AN durchgeführt.
- 13.3. Kosten für Hilfestellung, Fehldiagnose sowie Fehler- und Störungsbeseitigung, die vom AG zu vertreten sind sowie sonstige Korrekturen, Änderungen und Ergänzungen werden vom AN gegen Berechnung durchgeführt. Dies gilt auch für die Behebung von Mängeln, wenn Programmänderungen, Ergänzungen oder sonstige Eingriffe vom AG selbst oder von dritter Seite vorgenommen worden sind.
- 13.4. Ferner übernimmt der AN keine Gewähr für Fehler, Störungen oder Schäden, die auch unsachgemäße Bedienung, geänderter Betriebssystemkomponenten, Schnittstellen und Parameter, Verwendung ungeeigneter Organisationsmittel und Datenträger, soweit solche vorgeschrieben sind, anormale Betriebsbedingungen (insbesondere Abweichungen von den Installations- und Lagerbedingungen) sowie auf Transportschäden zurückzuführen sind.
- 13.5. Der AN übernimmt keine Haftung für Datenverluste jeglicher Art während der Reparatur, Überprüfung oder Wartung sowie daraus resultierenden Folgeschäden, sofern diese Schäden leicht fahrlässig vom AN oder dieser zurechenbaren Personen verursacht wurden. Der AG ist verpflichtet, vor Übergabe des Geräts an den AN für eine ordnungsgemäße Sicherung seiner Daten Sorge zu tragen.
- 13.6. Für Programme, die durch eigene Programmierer des AG bzw. Dritte nachträglich verändert werden, entfällt jegliche Gewährleistung durch den AN.
- 13.7. Soweit die Änderung oder Ergänzung bereits bestehender Programme Gegenstand des Auftrages ist, bezieht sich die Gewährleistung auf die Änderung oder Ergänzung. Die Gewährleistung für das ursprüngliche Programm lebt dadurch nicht wieder auf.
- 13.8. Vor-Ort-Service-Deklarationen sind Zusagen der Hersteller bzw. der Lieferanten. In diesem Fall ist die beanstandete Ware nicht beim AN zu reklamieren oder an den AN zu retournieren. Diese Leistungen werden ausschließlich vom jeweiligen Hersteller selbst auf dessen Kosten und Risiko durchgeführt, sofern nicht anders eindeutig und schriftlich durch den AN deklariert.

### **14. Haftung**

Der AN haftet für Schäden, sofern ihm Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden, im

Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen. Der Ersatz von Folgeschäden und Vermögensschäden, nicht erzielten Ersparnissen, Zinsenverlusten und von Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den AN ist in jedem Fall, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen. Jegliche Behauptung eines Verschuldens des AN am entstandenen Schaden, muss durch den AG bewiesen werden.

## **15. Loyalität**

- 15.1. Die Vertragspartner verpflichten sich zur gegenseitigen Loyalität. Sie werden jede Abwerbung und Beschäftigung, auch über Dritte, von Mitarbeitern, die an der Realisierung der Aufträge gearbeitet haben, des anderen Vertragspartners während der Dauer des Vertrages und 12 Monate nach Beendigung des Vertrages unterlassen.
- 15.2. Der dagegen verstoßende Vertragspartner ist verpflichtet, pauschalierten Schadenersatz in der Höhe eines Jahresgehaltes des Mitarbeiters zu zahlen.

## **16. Datenschutz, Geheimhaltung**

- 16.1. Bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten des AG beachtet der AN die Bestimmungen der DSGVO und des DSG 2018. Im Bedarfsfall wird ein Auftragsverarbeitungsvertrag abgeschlossen.

## **17. Gerichtsstand und Anwendbares Recht**

- 17.1. Sämtliche Vertragsbeziehungen zwischen den Parteien unterliegen ausschließlich österreichischem Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen des Internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts.
- 17.2. Für sämtliche aus oder im Zusammenhang mit diesen AGB zwischen exodata und dem Verbraucher, entstehende Streitigkeiten, ist eines jener Gerichte zuständig, in dessen Sprengel der AG seinen Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt oder Ort der Beschäftigung hat. Für AG, die im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses keinen Wohnsitz in Österreich haben, gelten die gesetzlichen Gerichtsstände. exodata ist aber auch berechtigt, am Sitz des AG zu klagen.
- 17.3. Für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Gegenstand dieser AGB zwischen exodata und einem Unternehmer und mit juristischen Personen des öffentlichen Rechts wird als ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten über diese AGB und unter deren Geltung geschlossenen Verträge, Wien, Innere Stadt, zuständiges Handelsgerichtes, vereinbart.

## **18. Schlussbestimmungen**

- 18.1. Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden zu diesen AGB bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Vereinbarung, von diesem Formerfordernis abzugehen. Im Fall von Widersprüchen zwischen diesen AGB und abweichenden schriftlichen Vereinbarungen zwischen den Vertragsparteien gehen die Bestimmungen der abweichenden Vereinbarungen vor.

- 18.2. Jede Vertragspartei trägt die sich für sie ergebenden Steuern, Abgaben, Kosten oder Gebühren jeweils selbst.
- 18.3. Mangels ausdrücklich abweichender Bezeichnung verstehen sich alle vereinbarten Beträge (Entgelte, Vertragsstrafen, Schadenersatzforderungen) zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer.
- 18.4. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder unwirksam werden, so wird hierdurch der übrige Inhalt dieses Vertrages nicht berührt. Die Vertragspartner werden partnerschaftlich zusammenwirken, um eine Regelung zu finden, die den unwirksamen Bestimmungen möglichst nahekommt. Diese Regelung gilt analog für allfällige Regelungslücken.
- 18.5. Alle Mitteilungen im Zusammenhang mit diesen AGB haben, sofern in diesen AGB nichts anderes vereinbart ist, schriftlich und entweder durch persönliche Übergabe, per Boten, per eingeschriebenem Brief, per Fax oder per E-Mail an die jeweilige Vertragspartei zu erfolgen. Eine Mitteilung gilt in den folgenden Fällen als rechtswirksam zugegangen: (i) Zum Übergabezeitpunkt, wenn die Mitteilung persönlich überbracht wurde, (ii) 5 Werktage (wobei unter "Werktag" jeder Tag zu verstehen ist, an dem österreichische Banken üblicherweise für Kunden geöffnet sind) nach Postaufgabe, wenn die Mitteilung mit der Post (eingeschrieben) versendet wurde, (iii) nach Erhalt der Sendebestätigung, wenn die Mitteilung gefaxt wurde, (iv) nach Erhalt einer nicht automatisierten Lesebestätigung, wenn die Mitteilung per E-Mail geschickt wurde und (v) am folgenden Werktag, wenn die Mitteilung per Boten mit garantierter Lieferung am nächsten Tag versendet wurde.
- 18.6. Als "Dritter" im Sinn dieser AGB gilt jede natürliche oder juristische Person, die von den Vertragsparteien im rechtlichen Sinn verschieden ist, selbst wenn zu einer solchen Person rechtliche und/oder wirtschaftliche Beziehungen bestehen sollten.
- 18.7. Mangels abweichender Regelung in diesen AGB dürfen die Bestimmungen und Rechte aus diesen AGB nicht ohne schriftliche Zustimmung der anderen Partei an Dritte weitergegeben oder zediert werden.